



## **Vereinbarung über Musterprüfung**

zwischen dem Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV), Miesbacher Str. 2, 83703 Gmund am Tegernsee

und der Firma \_\_\_\_\_

Adresse

\_\_\_\_\_

Gesetzlicher Vertreter

\_\_\_\_\_

Der DHV ist vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 10 a Abs. 1 LuftGerPV als Prüfstelle für die Musterprüfung von Hängegleitern und Gleitsegeln sowie von zugehörigem Gurtzeug, Rettungs- und Schleppgerät anerkannt. Die Firma stellt solches Luftsportgerät her oder importiert es nach Deutschland.

Der DHV und die Firma vereinbaren:

1. Die Firma ist berechtigt, für die Dauer dieser Vereinbarung, die Bezeichnung „DHV-anerkannter Hersteller“ zu führen.
2. Der DHV verpflichtet sich, während der Dauer dieser Vereinbarung
  - Musterprüfaufträge schnellstmöglich, kostensparend und ordnungsgemäß mit qualifiziertem, vertraglich verpflichtetem und hauptamtlichem Personal auszuführen,
  - der Firma für die vom DHV nach altem Recht (bis 30.6.2001) muster zugelassenen oder nach neuem Recht (ab 1.7.2001) mustergeprüften Geräte DHV-Gütesiegelplaketten zu liefern,
  - diese Anerkennung im DHV-Info und auf der DHV-Homepage zu veröffentlichen und auf Anfrage an Interessenten zu übermitteln,
  - die Erteilung der DHV-Musterprüfbescheinigungen (ab 1.7.2001), die wesentlichen Gerätedaten und bei Fluggeräten die Testflugergebnisse der geprüften Muster im DHV-Info und auf der DHV-Homepage zu veröffentlichen und auf Anfrage an Interessenten zu übermitteln,
  - die Erteilung der Musterzulassungen (bis 30.6.2001), die wesentlichen Gerätedaten und bei Fluggeräten die Testflugergebnisse der nach altem Recht zugelassenen Muster auf der DHV-Homepage zu veröffentlichen und auf Anfrage an Interessenten zu übermitteln,
  - die Firma für die Nachprüfung ihrer Geräten mit DHV-Gütesiegelplakette im DHV-Info, auf der DHV-Homepage und auf Anfrage zu empfehlen,
  - die Firma bei Entscheidungen des DHV zur Änderung/Überarbeitung von Vorschriften und Normen über Entwicklung, Bau, Muster-, Stück- und Nachprüfung von Prüfpflichtigen Geräten anzuhören,
  - die eingereichten Zeichnungen, Stücklisten, Werkstoffblätter und Prüfmuster sowie die Anzahl der von der Firma bezogenen Gütesiegelplaketten streng vertraulich zu behandeln, unabhängig von der Einhaltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften durch den DHV,
  - der Firma exklusiven Zugang zum Datenmaterial des DHV-Technikreferates zu geben, soweit nicht Datenschutzvorschriften oder vertragliche Rechte Dritter entgegen stehen.
3. Die Firma verpflichtet sich, während der Dauer dieser Vereinbarung
  - die Voraussetzungen für die Anerkennung zu gewährleisten und Änderungen der dem DHV gemachten Angaben unverzüglich ihm schriftlich mitzuteilen,

- die Erprobung neuer Muster nach den Vorgaben des DHV durchzuführen,
- die Stückprüfung nach den Vorgaben des DHV durchzuführen und zu dokumentieren und die vom DHV gelieferten Gütesiegelplaketten nur bestimmungsgemäß für stückgeprüfte Geräte des auf der Plakette genannten Musters zu verwenden,
- bei Mängeln von Mustern, die der DHV nach altem Recht musterzugelassen oder nach neuem Recht mustergeprüft hat, sofort den DHV zu benachrichtigen und die zur Mängelbehebung erforderliche Anweisung vom DHV prüfen zu lassen,
- Änderungen an Mustern, die der DHV nach altem Recht musterzugelassenen oder nach neuem Recht mustergeprüft hat, vom DHV prüfen zu lassen,
- Instandhaltung für die vom DHV nach altem Recht zugelassenen oder nach neuem Recht geprüften Muster anzubieten,
- Nachprüfungen nach den eigenen Anweisungen oder - soweit für nach altem Recht zugelassene Muster eine DHV-geprüfte Nachprüfanweisung nicht besteht - nach den Vorgaben des DHV durchzuführen, zu dokumentieren und zu bescheinigen,
- den DHV auf Anfrage über die betriebliche Organisation der Stück- und Nachprüfung zu informieren und den Bevollmächtigten des DHV jederzeit Zugang zu den Prüfungen zu geben,
- die Rechte aus der Musterzulassung und der Musterprüfbescheinigung nur mit Zustimmung des DHV auf Dritte zu übertragen, wobei der DHV die Zustimmung nicht verweigern darf, wenn der Dritte DHV-anerkannter Hersteller ist.
- Kostenforderungen nach der Rechnungsstellung unverzüglich zu bezahlen, wobei der DHV Prüfleistungen und alle anderen Leistungen von der Begleichung der Zahlungsrückstände und von Vorschusszahlungen abhängig machen kann. Der DHV ist berechtigt Prüfbescheinigungen bis zu deren vollständigen Bezahlung auszusetzen, zu widerrufen und einzuziehen.

4. Der DHV ist berechtigt, fehlerhafte Prüfergebnisse zu korrigieren und zu Unrecht erteilte Prüfbescheinigungen zu widerrufen. Der Firma ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Die Firma erkennt die Lufttüchtigkeitsforderungen sowie die ergänzenden Verordnungen, Erlässe, Vorgaben, Prüfanweisungen und Richtlinien in der jeweiligen Fassung als Bestandteil dieser Vereinbarung an.

6. Die Vereinbarung gilt unmittelbar für alle vom DHV zugelassenen Muster der Firma einschließlich der nach der früheren Hängegleiterrichtlinie des BMV und der Allgemeinverfügung des BMV geprüften Muster. Für neue Muster gilt die Vereinbarung bei Erteilung des Prüfauftrages an den DHV. Der DHV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der Firma und deren Beauftragten für alle Schäden in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, nicht jedoch für Sachschäden bei der Prüfung am geprüften Gerät oder damit verbundenen Gerät.

7. Die Vereinbarung kann von der Firma und vom DHV mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12 eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

8. Die Befugnisse des DHV als Beauftragter nach § 31 c LuftVG für die Überwachung des Flugbetriebes werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel der Firma

Stempel des DHV

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Firma

Unterschrift des Referatsleiters Technik des DHV